

diesen Passus ein: *quintus decimus papa Iohannes ad honorem et reverentiam huius loci hoc in suo privilegio super ceteros addidit, interdicens videlicet omnibus episcopis ut nulli liceret ab universis populis huic monasterio subiectis vel ab omnibus ubique terrarum sibi pertinentibus ecclesiis decimas vivorum aut defunctorum oblationes per quamlibet occasionem auferre*³⁵⁴). Aber dadurch wird die Echtheit natürlich nicht garantiert. Denn der Geschichtsschreiber könnte ja einer Fälschung aufgesessen sein. In den späteren Papstprivilegien, die über jeden Verdacht erhaben sind, fehlt die eigentümliche Bestimmung, und man darf bezweifeln, ob sie jemals in vollem Umfang gegolten hat. Sicher sind die Zehnten, die die Bewohner der Terra s. Benedicti abliefern mußten, dem Kloster selbst zugutegekommen bzw. den dortigen Pfarreien, die ihm gehörten. Daß der Bischof von Aquino hier im 11. Jahrhundert noch irgendetwas zu sagen oder zu beanspruchen hatte, scheint völlig ausgeschlossen. Dagegen läßt sich im einzelnen kaum feststellen, wie man es in den zahllosen cassinesischen Besitzungen gehalten hat, die in anderen Diözesen über ganz Mittel- und Unteritalien verstreut waren. Da sich auf dem Laterankonzil der Unwille der Bischöfe nur gegen sie gerichtet haben kann, muß es Montecassino vielfach gelungen sein, auch dort die Zehnten in seine Hand zu bringen.

Zehnten, Oblationen und *ius sepeliendi* waren eigentlich nur Ausschnitte oder Sonderfälle aus dem Kreis der Pfarrgerechtsame. Auf diesen umfangreichen und gewichtigen Komplex zielten die Beschwerdeführer, wenn sie darüber klagten, daß ihnen die Mönche die „Kirchen“ vor-enthielten. Hunderte von Kirchen gehörten damals dem heiligen Benedikt. Hätte es sich dabei nur um Kapellen oder ähnliche Oratorien gehandelt, wäre das wohl nicht weiter schlimm gewesen. Jedoch ist anzunehmen, daß sich unter den *ecclesiae* von Montecassino nicht wenige Pfarrkirchen befunden haben. Sie stellten das Rückgrat einer jeden Bistumsorganisation dar. Wenn eine solche *ecclesia* in den Besitz von Montecassino überging, drohten dem zuständigen Bischof wichtige materielle und geistliche Rechte zu entgehen.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erreichte der Streit um die Seelsorge der Mönche einen Höhepunkt³⁵⁵). Während ihre Gegner

³⁵⁴) Chronik von Montecassino II vor c. 1, MGH SS 7, 628; zu Leos Autorschaft s. o. S. 14 Anm. 54.

³⁵⁵) Grundlegend U. Berlière, L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut moyen-âge, Rev. bén. 39 (1927) S. 227—250; ders., L'exercice du ministère paroissial par les moines du XII^e au XVIII^e siècle,